



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 2002

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 10. 2002	Einunddreißigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	498
2030	16. 10. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	502
2030	24. 10. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)	502
216	10. 10. 2002	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. . .	503
764	18. 10. 2002	Bekanntmachung der Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen	503
764	18. 10. 2002	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)	504
77	21. 10. 2002	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems zur Umsetzung der RL 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in der Flussgebietseinheit Ems.	513
7842	14. 10. 2002	21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . .	514
	3. 7. 2002	Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock.	515
	12. 11. 2002	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 4 und 5 und zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes (4. Rückbaugenehmigung [KWW-R4]) Datum der Bekanntmachung: 12. November 2002.	515

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2022

**Einunddreißigste Änderung
der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 21. Oktober 2002

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 23. Mai 2002 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 30. Satzungsänderung vom 25. März 2002 (GV. NRW. S. 114), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-“ durch das Wort „Erwerbsminderungs-“ ersetzt
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im bisherigen Satz 1 werden nach den Worten „Versorgungstarifrecht oder“ die Worte „in Bezug auf die Leistungen“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 17 Abs. 3 Buchstabe m werden nach der Zahl „40“ die Worte „bzw. 236 bis 237 a“ eingefügt.
4. § 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ und das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wird keine Rente wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 bzw. § 236a SGB VI als Vollrente.“
 - bb) Satz 1 Buchstabe f und g werden wie folgt gefasst:
 - „f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI.
 - g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er.
 - aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder
 - bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch §§ 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt ist.“
 - bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:
 - „f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.
 - g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Ob der Versicherte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“
 - e) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe ll werden die Worte „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.
 - cc) Nach Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:
„oo) in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen
 - In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „mit dem Dreifachen“ durch die Worte „mit dem 1,8-fachen“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Worte „zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –“ ersetzt.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:
 „(6a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlage Monate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 32 Abs. 2 und 3b bzw. § 100 Abs. 3 ggf. in Verbindung mit §§ 34a und 34b) der Berechnung zugrunde zu legen.“
13. § 47 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
14. § 52a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „§ 236“ gestrichen.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) ¹Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96a SGB VI) wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 31 Abs. 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. ²§ 55 Abs. 4b findet keine Anwendung. ³Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
15. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 „d) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung.“
 - In Buchstabe i werden die Worte „bei Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 2001 bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
16. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 40 Abs. 4 Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB VI), das monatlich 630 DM übersteigt. Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
17. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder § 44 Abs. 1“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
18. § 100 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - Absatz 3 Satz 8 wird gestrichen.
19. § 101 erhält folgende Fassung:
- „§ 101
Übergangsregelung
zu den Versicherungsfällen
wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Absatz 3 Satz 8 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“
20. In § 108a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird das Datum „2. Dezember 2002“ durch das Datum „2. Dezember 2003“ ersetzt.
21. Abschnitt Va im Sechsten Teil der Satzung (§§ 108 c und 108d) wird aufgehoben.
- II.
Satzungsergänzender Beschluss
zur Abfindung von Zusatzrenten
nach § 18 BetrAVG
- Es wird folgender satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung gefasst:
- „(1) ¹Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 74 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) beantragt werden. ³Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ⁴Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

a) Zusatzrente für Versicherte

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
69	145
70	141

b) Zusatzrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Zusatzrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(2) ¹Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. ²Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein. ³Die Abfindungsregelung des § 50 der Satzung für Versicherungsrenten bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.“

III.

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten I. Nr. 2 (§ 10 Abs. 1), Nr. 13 (§ 47) und Nr. 21 (§§ 108c und d) mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

Mettmann-Neandertal, den 23. Mai 2002

Maubach
Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen
Schriftführer

Die vorstehende Einunddreißigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 10. September 2002 – 3 – 31 – 38.42.20-3560/02 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 21. Oktober 2002

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
In Vertretung
Elzer

– GV. NRW. 2002 S. 498.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
Vom 16. Oktober 2002**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GV. NRW. S. 26), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“
2. Im letzten Halbsatz der Präambel, in § 1 Abs. 3 Nr. 1, in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und in § 3 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ ersetzt durch die Wörter „Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“.
3. § 1 Abs. 4 Nr. 8 wird ergänzt um den folgenden Halbsatz:
„... außer in den Fällen des Absatzes 6 Nr. 5 und 6“.
4. § 1 Abs. 4 Nr. 9 wird gestrichen.
5. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
„(6) Entscheidungen im Bereich öffentlicher Schulen sowie an Studienseminaren und Staatlichen Prüfungsämtern über
 1. die Abnahme des Dienstzeids (§ 61 LBG),
 2. die Befreiung von Amtshandlungen (§ 62 Abs. 1 LBG),
 3. eine Aussagegenehmigung (§ 64 Abs. 2 LBG),

4. die Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen (§ 64 Abs. 3 LBG),
5. die Dienstbefreiung vor/nach der Niederkunft (§§ 2, 4 MuSchVB),
6. die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 8 MuSchVB),
7. die Abordnung von Lehrkräften innerhalb derselben Schulform (kapitelintern), soweit sie aufgrund ihrer Dauer nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegt.

treffen die Leiterinnen und die Leiter der Schulen, der Studienseminare und der Staatlichen Prüfungsämter, die insoweit als von den Dienstvorgesehenen allgemein ermächtigt gelten.

Entscheidungen über die Abordnung von Lehrkräften im vorgenannten Umfang sind einvernehmlich zwischen der aufnehmenden und abgebenden Schule zu treffen; ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Im Übrigen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, Sonderurlaub bis zu fünf Tagen zu erteilen.“

6. In § 2 Abs. 1 Nr. 2, in § 3 Nr. 4 und in § 4 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Landesinstitut für Schule“ die Wörter „und Weiterbildung“ gestrichen.
7. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen; die Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.
8. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen; in Nummer 1 wird die Ziffernangabe „1.“ gestrichen.
9. In § 3 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen; die Nummer 7 wird Nummer 5.
10. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht“ wird gestrichen.
 - b) Die Zeile „das Landesamt für Ausbildungsförderung“ wird gestrichen.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

¹⁾ Vgl. RdErl. vom 28. 6. 1988 (BASS 21 - 65 Nr. 11)

– GV. NRW. 2002 S. 502.

2030

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über richter- und beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Justizministeriums
(Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)
Vom 24. Oktober 2002**

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),

- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592).
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GV. NRW. S. 26).
- § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).
- § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36).
- § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592).
- § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449).
- § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403)

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 22. Mai 2000 (GV. NRW. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (GV. NRW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für die Versetzung und Abordnung“ die Angabe „... die Verwendung von Richterinnen und Richtern auf Probe (§ 13 DRiG)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „sowie über die Verwendung von Richterinnen und Richtern auf Probe (§ 13 DRiG) bei den Gerichten oder Behörden ihres Geschäftsbereichs“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Einverständnis“ die Angabe „zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Anträge der Beihilfeberechtigten bei den anderen Gerichten, Justizbehörden und -einrichtungen, die ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts haben.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Beihilfefestsetzungen können entsprechend der Übergangsregelung in Artikel II der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449) bis zum 30. Juni 2003 von den bis zum 30. September 2002 zuständigen Stellen vorgenommen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 502.

216

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 10. Oktober 2002

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2001 (GV. NRW. S. 457), wird nach dem Wort „Soest“ das Wort „... Sprockhövel“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2002

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 503.

764

Bekanntmachung der Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen Vom 18. Oktober 2002

Aufgrund des Artikels 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) wird hiermit bekannt gemacht, dass die WestLB AG am 30. August 2002 in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (HRB 42975) und das Handelsregister beim Amtsgericht Münster (HRB 6400) eingetragen worden ist.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 503.

764

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Sparkassen sowie
über die Landesbank Nordrhein-Westfalen
und Sparkassen- und Giroverbände
(Sparkassengesetz – SpkG –)**

Vom 18. Oktober 2002

Aufgrund des Artikels 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) und der am 30. August 2002 vollzogenen Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister wird nachstehend der vom 1. August 2002 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

**Gesetz
über die Sparkassen sowie über
die Landesbank Nordrhein-Westfalen
und Sparkassen- und Giroverbände
(Sparkassengesetz – SpkG –)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. Oktober 2002**

A.

Sparkassen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung von Sparkassen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu erteilen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Gewährträgers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Gewährträgers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Rechtsnatur

Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 3

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit der Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung der Bevölkerung sowie das eigenverantwortliche Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

(3) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4

Geschäftliche Betätigung

(1) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 alle banküblichen Geschäfte betreiben.

(2) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, dass die Sparkassen insbesondere zur Gewährleistung des Regionalprinzips und des Verbundprinzips sowie zur Begrenzung des Risikos der Gewährträger bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen. In der Rechtsverordnung können zugleich Regelungen über die Kraftloserklärung von Sparurkunden, die Verpflichtung zur Führung von Girokonten und zur Annahme von Spareinlagen sowie über Bekanntmachungen der Sparkasse getroffen werden.

§ 5

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Gewährträgers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Haftung des Gewährträgers, Anstaltslast

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

**Zuständigkeiten der Vertretung
des Gewährträgers**

§ 7

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 32, 33 und 34,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- g) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Abs. 2 ergibt,
- h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Gewährträgers.

2. Organe der Sparkasse

§ 8

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

a. Verwaltungsrat

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 32 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
- b) bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 10 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. In den Fällen des Buchstaben b) bestimmt die Satzung die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 10

Vorsitz

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Wird eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter an der Sitzung teil. Steht keine Hauptverwaltungsbeamtin oder kein Hauptverwaltungsbeamter für eine Teilnahme zur Verfügung, so nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre oder seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Absatz 3 Satz 3 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt.

§ 11

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreterin zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe die bisherige Stellvertreterin oder den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 12

Unvereinbarkeit, Abberufung

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen: diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c); § 10 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftseien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein

Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Gewährträgers nach § 7 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 13

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 14

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Er überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses.
- b) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- c) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung.
- d) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss, den Vorstand und die Innenrevision.
- e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 28 Abs. 1, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen.
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind.
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr.
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen.
- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(4) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Gewährträgers über

- a) die Auflösung der Sparkasse.
- b) die Vereinbarungen nach §§ 32, 33 und 34.
- c) die Änderung der Satzung.
- d) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Abs. 2 ergibt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Sitzungen des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung zu treffen.

(7) Der Verwaltungsrat bildet einen Bilanzprüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung übertragen. Der Verwaltungsrat kann auch die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses dem Hauptausschuss übertragen.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Bilanzprüfungsausschusses außerhalb der Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 Abs. 2 vom Vorstand zu Einzelfragen externe Gutachten verlangen. Bilanzprüfungsausschuss und Hauptausschuss berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Beanstandungen

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

b.

Kreditausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Ihre Zahl wird in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Ein Mitglied ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, im Falle der Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes das Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 gelten entsprechend.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) sowie dessen vorsitzendes Mitglied, sofern es sich um ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers handelt. § 11 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 13 gelten entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Mitglieder des Kreditausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zu dem Beschluss des Vorstandes über die Gewährung von Krediten,

- a) die nach der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss seiner Zustimmung bedürfen,
- b) die ihm vom Vorstand zur Zustimmung vorgelegt werden,
- c) bei denen es sich um Organkredite im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen handelt.

(2) § 14 Abs. 5, 6 und 8 und § 15 gelten entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über Zuständigkeiten des Kreditausschusses und des Vorstandes im Kreditgeschäft zu treffen.

c.

Vorstand

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder muss geringer sein als die der Mitglieder.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 4 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll.

(6) Ist neun Monate vor Ablauf der Vertragszeit noch kein Beschluss im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 gefasst, so kann die Vertretung des Gewährträgers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(7) Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstandes zu berufen. Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes berufen werden.

(8) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium für den Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes durch Rechtsverordnung Regelungen darüber zu treffen, welche Betätigungen mit der Vorstandsstellung unvereinbar sind.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen

des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(2) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung.

3.

Gemeinsame Vorschriften
für die Mitglieder
der Sparkassenorgane

§ 20

Gründe der Ausschließung von
der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) sowie die übrigen Mitglieder nach § 16 Abs. 3 dürfen in Angelegenheiten des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes mitwirken. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

- a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten das Organ selbst, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 21

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 22

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

4.

Dienstkräfte

§ 23

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Vergütung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

Die Vorschrift des § 22 gilt auch für alle bei der Sparkasse tätigen Dienstkräfte.

III.

**Rechnungslegung.
Jahresabschluss und Vermögenseinlagen
stiller Gesellschafter**

§ 25

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Budget

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat in den Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

(2) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, den Inhalt des Budgets im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 27

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses und der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 28 Abs. 2.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 28

Jahresüberschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuss der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuss, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt wird

- a) bis zu 10 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 7 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,
- b) bis zu 15 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,
- c) bis zu 20 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 9 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,
- d) bis zu 25 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 10 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,
- e) bis zu 30 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 11 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,
- f) bis zu 35 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 12 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Risikoaktiva am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen gemäß Absatz 1 bleiben unberücksichtigt.

(3) Der nicht nach Absatz 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(4) Verzichtet die Vertretung des Gewährträgers auf die Zuführung eines Betrages an den Gewährträger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zuführen.

(5) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird der Betrag nach Absatz 4 Dritten unmittelbar zugeführt, so ist er ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 29

**Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter
und Genussrechte**

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Gewährträger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben.

IV. Aufsicht

§ 30

Aufsichtsbehörde

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 31

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

V.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 32

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass

1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht (Zweckverbandssparkasse) oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

Dies gilt auch für nicht benachbarte Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes. Sofern darüber hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung nicht benachbarter und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegender Sparkassen als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Gewährträger von Sparkassen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(2) In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Gewährträgerschaft zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem

Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu erteilen.

(4) Die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf die Vereinigung von Sparkassen hin, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen geboten ist. Sie erstatten alle zwei Jahre der Aufsichtsbehörde Bericht über die Wettbewerbssituation im Verbandsgebiet und die Tätigkeit nach Satz 1.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 5, 6) erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 33

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Gewährträgerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) § 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 34

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen,

sind unbeschadet von § 33 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) § 32 Abs. 7 und § 33 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 35

Auflösung der Sparkasse

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Gewährträgers aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 28 Abs. 5 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Landesbank Nordrhein-Westfalen

§ 36

Rechtsnatur

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 37

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 38

Aufgaben

(1) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank und sie betreibt sonstige Geschäfte, die diesen Aufgaben dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank betreut, berät und unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, Verbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahe stehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Staats- und Kommunalbankfunktion umfasst unter anderem das öffentliche Pfandbriefgeschäft und die Förderaktivitäten von Wohnungsbauförderungsanstalt und Investitionsbank Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,

- b) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern.

- c) sich an Verbänden sowie an privatrechtlich organisierten Unternehmen einschließlich der WestLB AG zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.

- d) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.

(4) Durch die Vergabe von Krediten oder Zuschüssen sowie durch andere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Förderauftrag anfallende Geschäfte unterstützt die Bank wettbewerbsneutral insbesondere die Wirtschafts-, Mittelstands-, Arbeits-, Umweltschutz-, Wohnungsbau- und Regionalpolitik des Landes.

§ 39

Gewährträger

(1) Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) der Landschaftsverband Rheinland,
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden.

(2) Die Bank kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen.

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(4) Die Bank kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Bank und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 40 Organe

Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) die Gewährträgersammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 41 Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

§ 42 Aufgaben der Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung beschließt über

- a) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bank,
- b) alle Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
- e) die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der Prüferin und des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
- f) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
- g) Maßnahmen nach § 38 Abs. 3 Buchstabe d) und § 39 Abs. 2,
- h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgersammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
- i) die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
- j) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung bei Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe j) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(2) Die Gewährträgersammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 43 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,

g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) anzurechnen sind.

h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a) bis g). Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) und h) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g), das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

§ 44 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- c) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
- d) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
- e) die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
- f) die Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgersammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik,
- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
- b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
- c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann einen Kreditausschuss und weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuss und dem Kreditausschuss dürfen nur Mitglieder gemäß § 43 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im Übrigen regelt die Satzung.

§ 45

Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist von einer oder einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 46

Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Einklang mit Recht und Gesetz steht. § 31 Abs. 2 Satz 1. Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Für die in § 38 Abs. 3 Buchstaben c) und d) und in § 39 Abs. 2 und 4 sowie in § 44 Abs. 3 Buchstabe b) genannten Maßnahmen und für die in § 42 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j) bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall – soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 vorliegt – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

C.

Sparkassen- und Giroverbände

§ 47

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Gewährträgern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände.

a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und

b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster.

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 48

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 49

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten.

§ 50

Organe

(1) Organe der Verbände sind

a) die Verbandsversammlung,

b) der Verbandsvorstand.

c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten Satz 3 und 4. Jedes von der Sparkasse und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Grundstimme.

Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 vom Hundert, so hat jedes vorgenannte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 vom Hundert je eine Zusatzstimme.

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe c) bezeichnete Organ ist hauptamtlich anzustellen. Es kann nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand führen.

(4) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen regelt die Satzung.

§ 51

Aufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände führt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Verbände ihre Aufgaben im Einklang mit Recht und Gesetz erfüllen. § 31 Abs. 2 Satz 1. Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Gewährträgers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 53

Sonderregelungen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Höchstzahl der ausnahmsweise zulässigen Organmitglieder festlegen.

§ 54

Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 55

Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkassen und der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbind-

lichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

(2) § 6 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

§ 56

Haftung der Sparkasse/Trägerschaft

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) § 39 Abs. 3 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) Die Träger unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.“

– GV. NRW. 2002 S. 504.

77

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems zur Umsetzung der RL 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in der Flussgebietseinheit Ems

Vom 21. Oktober 2002

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 2. August 2002 / 12. Oktober 2002 die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in der Flussgebietseinheit Ems abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Ems zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in der Flussgebietseinheit Ems

Präambel

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22. 12. 2000) fordert, dass die dort vorgegebenen Umweltziele durch eine flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung erreicht werden. Als Instrumente der Gewässerbewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt und koordiniert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben verpflichtet das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in § 1b Abs. 2 WHG die Länder, zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln.

Um der gesetzlichen Koordinierungsverpflichtung sachgerecht nachkommen zu können, müssen nicht nur zahlreiche fachliche und datenmäßige Vorgaben sowie Berichtsvorgaben, sondern auch Frist- und Verfahrensaspekte abgestimmt werden.

Die in der internationalen Flussgebietseinheit Ems belegenen Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Länder genannt, schließen unter Berücksichtigung dieser Vorgaben vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsrechtlichen Organe nachstehende Vereinbarung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entscheidungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben beziehen sich auf die im Hoheitsgebiet der Länder liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit Ems – nachfolgend FGE Ems (d) genannt – einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe des § 1b Abs. 3 WHG zugeordneten Einzugsgebiete und Grundwasserkörper.

(2) Die FGE Ems (d) setzt sich aus folgenden, nach hydrologischen Gesichtspunkten gebildeten Bearbeitungsgebieten/Koordinationsräumen zusammen:

1. Ems/Quelle
2. Ems/Große Aa
3. Hase
4. Ems/Nordradde
5. Leda-Jümme
6. Untere Ems

§ 2

Grundsätze

Die Länder beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Durch Entscheidungen sowie die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass in der FGE Ems (d) eine geeignete Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen.
2. Soweit in der FGE Ems (d) allgemeine Vorgaben für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms erforderlich sind, stimmen die Länder zusammen mit dem Bund diese mit dem Nachbarstaat Niederlande ab.
3. Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen landesspezifischen Daten, Unterlagen und Auswertungen auf ihre Kosten rechtzeitig bereit gestellt werden.
4. Die Länder gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

§ 3

Organisation

(1) Zur Herbeiführung von Entscheidungen sowie zur Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der FGE Ems (d) bilden die Länder eine Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems), bestehend aus dem Emsrat, der Koordinierungsgruppe Ems und der Geschäftsstelle Ems.

(2) Den Emsrat als Entscheidungsebene bilden die für die Umsetzung der WRRL zuständigen Ministerien der Länder.

(3) In der Koordinierungsgruppe Ems als Koordinierungs- und Abstimmungsebene sind die Behörden vertreten, die für die Umsetzung der WRRL in der FGE Ems (d) zuständig sind.

(4) Es besteht Einigkeit, dass bis auf Weiteres die Bezirksregierung Weser-Ems die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört insbesondere die Geschäftsführung des Emsrates und der Koordinierungsgruppe Ems. Die Übertragung weiterer Aufgaben und die Übertragung der Wahrnehmung der Geschäftsführung an eine andere Behörde ist im Einvernehmen zwischen den Ländern möglich.

(5) Der Emsrat gibt sich und der Koordinierungsgruppe Ems eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorsitz

Der Vorsitz im Emsrat und in der Koordinierungsgruppe Ems liegt bis zum Abschluss der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 WRRL bei einer Behörde des Landes Niedersachsen. Danach kann der Emsrat die Zeitdauer des Vorsitzes einvernehmlich verlängern oder ein anderes Vorsitzland bestimmen.

§ 5 Aufgaben der Flussgebietsgemeinschaft Ems

Aufgabe der Flussgebietsgemeinschaft Ems ist es, die Koordinierung der Bewirtschaftung in der FGE Ems (d) zu regeln und die erforderlichen Abstimmungen zu treffen, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder festgelegten Bewirtschaftungsziele für das Flusseinzugsgebiet Ems zu erreichen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. erforderliche flussgebietspezifische Ergänzungen zu den Vorgaben, die europa- und bundesweit festgelegt sind.
2. Erstellung und Fortschreibung von Zeit- und Arbeitsplänen.
3. Sammlung und Zusammenfassung (auch Abgleich und Abstimmung) der Arbeitsergebnisse zu den von der WRRL und den nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand), Zielbestimmungen (Soll-Zustand) sowie Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen einschließlich der Vorbereitung der Vorlage bzw. der Berichterstattung an die Kommission.
4. Unterstützung des Abgleichs in der internationalen Flussgebietseinheit Ems und zwischen verschiedenen Flussgebietseinheiten.
5. Einbeziehung anderer zuständiger Behörden und interessierter Stellen sowie Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit.

Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Geschäftsstelle Ems wird von der Bezirksregierung Weser-Ems in eigener Zuständigkeit eingerichtet und betrieben. Eingesetzt werden Arbeitskapazitäten im Umfang von maximal je einer Stelle des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Niedersachsen jeweils 30 %

1. der nach Absatz 1 konkret verursachten laufenden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Tabellen der standardisierten Personalkostengrößen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. besondere Investitionsausgaben der Geschäftsstelle, die in den laufenden Personalkostenansätzen nicht berücksichtigt sind.

Die Bezirksregierung Weser-Ems ermittelt für das laufende Haushaltsjahr den Erstattungsbetrag zum 15. 11. eines Jahres; er ist auf Anforderung durch das Land Niedersachsen zum 15. 12. des jeweiligen Jahres fällig. Aus wichtigem Grund erforderliche Anpassungen der durch die Geschäftsstelle verursachten Kosten werden von den Ländern einvernehmlich vorgenommen.

(3) Soweit Ausgaben notwendig werden, die über die in Absatz 1 vorgesehene Ausstattung der Geschäftsstelle hinausgehen, sind insoweit ergänzende Vereinbarungen möglichst so rechtzeitig zu treffen, dass diese Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Land Niedersachsen berücksichtigt werden können. Für diese Ausgaben gilt die Regelung in Absatz 2 entsprechend.

(4) Die übrigen Kosten der die Koordinierung unterstützenden Arbeiten, insbesondere die der Mitglieder der Koordinierungsgruppe Ems, tragen diese selbst.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Geltung anderer Vorschriften

(1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung zunächst den Koordinierungsverpflichtungen für die Bestandsaufnahme nach Artikel 5 WRRL zugrundegelegt werden soll. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme prüfen die Länder, ob eine Anpassung erforderlich ist.

(2) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen beendet oder von jedem Land durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Die Geschäftsordnungen der beteiligten Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle bleiben unberührt. Gleiches gilt für die wasserbehördlichen Zuständigkeiten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 2. August 2002

Für das Land Niedersachsen:
Niedersächsisches Umweltministerium
Wolfgang Jüttner

Düsseldorf, den 12. Oktober 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 513.

7842

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 14. Oktober 2002

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechtes vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 387), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 481) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 102 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2002 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Die auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden Beträge sind an die Oberfinanzkasse Düsseldorf zu entrichten.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „dem gesetzlichen Zinssatz über dem von der Bundesregierung fortzuschreibenden Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 514.

Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

Vom 3. Juli 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 18. März 2002 die Aufstellung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock beschlossen (Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes und Rücknahme von Wald- und Agrarbereich).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. Juli 2002 – IV.2 – 30.14.04.25 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei dem Kreis Gütersloh sowie bei der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung

Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 515.

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 4 und 5, und zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes (4. Rückbaugenehmigung (KWW-R4))

Datum der Bekanntmachung: 12. November 2002

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, mit Bescheid KWW-R4 vom 6. September 2002 die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 4 und 5 und zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes (4. Rückbaugenehmigung (KWW-R4)) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„A. I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz/AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung/StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), wird der E.ON Kernkraft GmbH, Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren Antrag vom 10. Dezember 1998, ergänzt durch Schreiben vom 13. Juli 2000, vom 23. April 2001 und vom 20. März 2002, auf Erteilung einer Genehmigung zum Rückbau, Phasen 4 und 5, von Anlagenteilen sowie zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes des Kernkraftwerks Würgassen, das sie mit einem Siedewasserreaktor von 1.912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, entsprechend den Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 und den zugehörigen Ergänzungen und Nachträgen errichtet und betrieben und entsprechend den Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 1 bis 3 (Stilllegungs- und 1. bis 3. Rückbaugenehmigung [KWW-R1, KWW-R2 und KWW-R3]), vom 14. April 1997, vom 06. Januar 1998 und vom 14. Juli 1999 stillgelegt und teilweise abgebaut hat, nach Maßgabe der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C. dieses Bescheides die

Genehmigung

erteilt:

1.) Zum Abbau der restlichen Anlagenteile und Systeme (Rückbau, Phasen 4 und 5):

- Feste Einbauten des Reaktordruckbehälters:
- Kernmantel
- Oberes Kerngitter
- Unteres Kerngitter
- Strahlpumpen (festinst. Teile). – Steigrohr mit Verteilerkopf-Diffusor
- LVD-Gehäuserohrverband
- Speisewasserverteiler-Steigrohre
- Kernmantel-Auflagering
- Reaktordruckbehälter mit Standzarge und Deckelschrauben
- biologischer Schild
- Brennelementlagerbecken und Flutraum/Absetzbecken
- Lagerbeckenfiltration
- Nuklearer Zwischenkühlkreislauf
- Nebenkühlwassersystem
- Sumpf- und Sammelsysteme
- Abwasseraufbereitung
- Konzentrataufbereitung
- Aktivitätsüberwachung und andere Messeinrichtungen
- Lüftungsanlagen
- Behälterschleibluftsystem
- Filteranlagen
- Rückbauinfrastruktur
- Bühnen, Traversen, Aufzüge, Krane, Seile
- Brennelementwechselbühne
- Fahrschienen
- Werkzeuge
- Kabel
- Hilfssysteme.

2.) Zur Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Abbau der in Ziff. 1 genannten Anlagenteile und zum Betrieb des in Ziffer 6 genannten Lagers für radioaktive Abfälle.

Der Umgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

- alle für den Abbau der Anlagenteile gem. Ziff. 1 erforderlichen Arbeiten.
- Konditionierung und Maßnahmen zur Vorbereitung sowie zur Abgabe von Rest- und Abfallstoffen aus dem Abbau der Anlagenteile.
- innerbetriebliche Beförderungsvorgänge.
- Ein- und Auslagerungsvorgänge im Lager für radioaktive Abfälle gem. Ziffer 2 einschließlich der Transporte auf dem Gelände.

3.) Zum Abbau des SODAR-Systems.

4.) Zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Abluftfilteranlage und zu deren Einbindung in das bestehende Lüftungssystem der Anlage.

5.) Zur Verlegung der Abluftöffnung gegen Ende der Rückbaumaßnahmen, Phase 5, auf 40 m über Grund und nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen zur Ableitung der Abluft aus dem UNS-Lager über ein Abluftrohr auf 40 m über Grund. Ab Verlegung der Abluftöffnung sind die Grenzwerte zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft gem. Bescheid KWW-R1 vom 14. 04. 1997, reduziert um den Faktor 20, einzuhalten. Der Tagesgrenzwert für Aerosole entfällt dann. Ab diesem Zeitpunkt gelten somit folgende Werte:

Aktivitätsabgaben mit der Fortluft:

1. Radioaktive Gase

- innerhalb eines Kalenderjahres $0,5 \cdot 10^{11}$ Bq

2. Radioaktive Aerosole mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen

- innerhalb eines Kalenderjahres $0,5 \cdot 10^6$ Bq
- innerhalb von 180 aufeinander folgenden Tagen $0,25 \cdot 10^6$ Bq

6.) Zum Umbau des UNS-Gebäudes, zur Errichtung des Kontrollbereicheingangsgebäudes und zu deren Nutzung als Lager für radioaktive Abfälle aus dem KWW. Die Genehmigung zur Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle ist jeweils befristet bis zum Abruf der radioaktiven Abfälle durch eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (im folgenden Bundesendlager genannt) zusätzlich angemessener Zeiten für die mit der Abgabe verbundenen Vor- und Abschlussarbeiten, jedoch längstens bis zum 31. 12. 2033.

II. Allgemeine Hinweise

Die Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 1 bis 3 (Stilllegungs- und 1. Rückbaugenehmigung (KWW-R1) vom 14. 04. 1997, 2. Rückbaugenehmigung (KWW-R2) vom 06. 01. 1998 sowie die 3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3) vom 14. 07. 1999) gelten – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – uneingeschränkt fort. Die Genehmigungen zur Errichtung der Anlage bleiben – soweit nicht durch den mit diesem Bescheid genehmigten Abbau von Systemen und Anlagenteilen betroffen – unberührt. Die Dokumentation zum Strahlenschutz des Personals, zur Erfassung der radioaktiven Abfälle und Reststoffe sowie zur Freigabe von Stoffen mit außer Acht zu lassender Aktivität ist entsprechend den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung zu führen und aufzubewahren.

Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 03. 2000 (GV. NRW. S. 255), geändert durch Gesetz vom 09. 05. 2000 (GV. NRW. S. 439), gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Errichtung und Abbau baulicher Anlagenteile. Insbesondere die Bestimmungen der §§ 58, 59, 59a, 75 Abs. 6, 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 sind zu beachten. Die Unterlagen/Meldungen sind der Stangenberg und Partner Ingenieur GmbH, Bochum, vorzulegen.“

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im Wesentlichen Festlegungen zum Restbetrieb, zu Brandschutzmaßnahmen, zu den Flucht- und Rettungswegen und zum Umbau des UNS-Gebäudes und dessen Nutzung als Lager für radioaktive Abfälle enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Ägidienkirchplatz 5, zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß Antrag der E.ON Kernkraft GmbH angeordnet worden:

„Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 05. 2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.“

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist neben dem besonderen Interesse der E.ON Kernkraft GmbH an einem zügigen Rückbau mit dem längerfristigen Erhalt von ca. 140 Arbeitsplätzen bei der E.ON Kernkraft GmbH und ca. 350 Arbeitsplätzen bei Fremdfirmen begründet worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder herstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38, des Rathauses, (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00–15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Nach dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Lothar Schumann

– GV. NRW. 2002 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabversendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3359